



		bis M24   SP   FBP <sup>1</sup>	bis 36 m	bis 42 m	bis 52 m
Grundpreis	€/Einsatz	210,00	275,00	345,00	545,00
Mindestrechnungsbetrag einschließlich Grundpreis aber zuzüglich Sonderleistungen	€/Einsatz	559,50	741,00	949,00	1.319,50

**Bitte immer bei der Bestellung angeben:**

1. **Anschrift**
2. **Baustellenbezeichnung**
3. **Betonmenge, Sorte und Konsistenz**
4. **Lieferant des Betons**
5. **Erforderliche Mastgröße**
6. **Bauteil**  
(z.B. Fundament, Decke)
7. **Gewünschter Pumpbeginn und Dauer**  
(Rüstzeiten beachten)
8. **Reinigungsmöglichkeit**

### Nutzungspreis<sup>(1)</sup> Berechnung zuzüglich zum Grundpreis

FBP <sup>1</sup> bis 4 m <sup>3</sup> (incl. Grundpreis) nicht rabattfähig	€/pauschal	315,00	-	-	-
bis 10 m <sup>3</sup>	€/pauschal	349,50	466,00	604,00	774,50
bis 20 m <sup>3</sup>	€/pauschal	385,50	501,50	639,50	799,50
bis 30 m <sup>3</sup>	€/pauschal	438,00	554,00	676,00	835,00
bis 100 m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	14,65	18,25	22,50	27,50
bis 200 m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	13,55	17,80	20,80	25,75
bis 300 m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	12,40	15,90	19,65	24,60
über 300 m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	11,90	15,35	18,80	23,45
Mindestfördermenge pro Stunde <sup>(2)</sup> (bei Unterschreitung erfolgt Abrechnung nach Stundensatz)	m <sup>3</sup> / Std	18,00	20,00	25,00	30,00
Stundenmietsatz	€/Std	210,00	275,00	345,00	445,00

\* Die Fahrmischerbetonpumpe (FBP) ist nicht in allen Marktgebieten verfügbar.

### Sonderleistungen und Zuschläge (nicht rabattfähig)

Je Pumpentyp						
1	Standortwechsel (nur bei Abrechnung nach m <sup>3</sup> )	€/Stück	84,00	105,00	126,00	157,50
2	Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit (nur nach vorheriger Absprache möglich)	€/pauschal	262,50	315,00	420,00	525,00
3	Vergebliche Anfahrt oder Abbestellungen (nach 14.00 Uhr des vorhergehenden Werktages)	€/pauschal	315,00	472,50	630,00	840,00
4	Schwerlastgenehmigungszuschlag	€/pauschal	nach Aufwand (z. Bsp. BF3-Fahrzeuge)			
5	Beistellung einer Reservepumpe	€/Std	157,50	210,00	262,50	336,00

**Für Bauvorhaben die über den 31.12.2023 hinausgehen, erhöhen sich die Preise ab dem 01.01.24 um 5%.**

### Für alle Pumpen

6	Früh- und Spätzuschlag von 04:00 bis 06:00 und 18:00 bis 20:00 Uhr <sup>(3)</sup>	€/Std	52,50
7	Samstagszuschlag (nur nach vorheriger Absprache / mind. 200,- €) <sup>(3)</sup>	€/Std	73,50
8	Einsätze an Sonn-/Feiertagen und Nachts von 20:00 bis 04:00 Uhr <sup>(3)</sup>	auf Anfrage	
9	Gestellung eines 2. Maschinisten	€/Std	94,50
10	Personalwechsel (falls zur Arbeitszeiteinhaltung nötig / pro Arbeiter)	€/pauschal	126,00
11	Reinigungspool zum Verbleib	€/pauschal	60,00
12	Reinigung mittels Kammerschieber (soweit vorhanden)	€/pauschal	105,00
13	Zuschlag Sonderbetone Faser-, Schwer-, Leicht- u. Recyclingbeton, CO <sub>2</sub> -armer Beton sowie hochfester Beton ab C 50/60 (nur nach vorheriger Rücksprache)	€/m <sup>3</sup>	4,20
14	An- u. Abtransport zusätzlicher Rohrleitungen und Zubehör	€/Std	126,00
15	Rohr- oder Schlauchleitungen	€/lfm	10,00
16	Reduzierung (notwendig bei jedem Schlaucheinsatz)	€/Stck	31,50
17	Betonabsperrventil (nicht bei allen Betonpumpen verfügbar)	€/Einsatz	31,50
18	mechanischer Rundverteiler RV 10	€/m <sup>3</sup>	2,65
19	mechanischer Rundverteiler RV 12	€/m <sup>3</sup>	2,65
20	mechanischer Rundverteiler RV 15	€/m <sup>3</sup>	2,85
21	hydraulischer Verteilermast HVM 18/3	€/m <sup>3</sup>	3,15
22	Krantraverse	€/Einsatz	31,50
23	Zulage für Betone nach DIN 1045-2 je Konsistenzklasse ≤ F4	€/m <sup>3</sup>	2,00
24	Bestellungen am selben Tag	zzgl.	5%
25	Schutzbrille	€/Stck	20,00

### Mietbedingungen

- Die bauausführende Firma hat notwendige behördliche Genehmigungen für Straßen-/Bürgersteigsperren rechtzeitig zu erwirken.
- Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort (siehe auch [www.bfu-betonpumpen.de/index.php/sicherheit](http://www.bfu-betonpumpen.de/index.php/sicherheit)).
- Beim Einsatz von Rohr- und Schlauchleitungen Bereitstellung einer separat gelieferten Anfahrmischung. Ausnahmen zur Herstellung einer Zement-Schmiermischung sind vorab mit der Disposition zu klären.
- Gestellung eines Einweisers für Rangiervorgänge am Einsatzort des Betonfördergerätes.
- Bereitstellung der erforderlichen Hilfskräfte zum Auf-, Abbau und Entleeren von Rohr- oder Schlauchleitungen. Bei langen Rohr- und Schlauchleitungen können Konsistenzveränderungen auftreten.
- Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe und der Rohrleitungen sowie zur Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle.
- Der Mindestleimgehalt für einen stabilen pumpfähigen Beton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 beträgt mindestens 275 l / m<sup>3</sup> ab C16/20. Der Mindestleimgehalt für Rohr- und Schlauchleitungen beträgt mindestens 285 l / m<sup>3</sup> ab C 25/30, DN 65 max. 16 mm Größtkorn. Bei eventuellen Verzögerungen durch maschinelle Störungen, verkehrsbedingte Verspätungen oder Defekte ect., werden Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Das Pumpen von erkennbar zur Entmischung neigenden Betonen wird abgelehnt.
- Die Mindestkonsistenzklasse beträgt F2.
- Beim Fördern von Luftporen- und Sonderbetonen ist die kontinuierliche Belieferung sicherzustellen.
- Pumpenausrüstungen (Schläuche, Rohre usw.), welche auf der Baustelle verbleiben, werden zzgl. der Nutzungspreise gemäß Preisliste Pumpenzubehör auf Mietbasis berechnet.
- Ergänzend zur Preisliste gilt für über den konkreten Einsatz hinausgehende Vermietungen ab 01.01.2022 die Mietpreisliste Pumpenzubehör.
- Die Miete ist gemäß Punkt 3.3 unserer AGB bei erheblichen Änderungen des Dieselpreises anzupassen.
- Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen. Die Preise verstehen sich daher rein netto und sind sofort fällig.
- Es können ausschließlich Bestellungen bearbeitet werden, die über unsere Dispo erfolgen.

(1) Weicht die tatsächlich gepumpte Menge um mehr als 20%, mindestens aber um 20 m<sup>3</sup> von der bestellten Menge ab, berechtigt dies zum Abbruch der Betonage oder zur Erhebung eines Zuschlages von 25% auf die Gesamtleistung. Bei Abrechnung im m<sup>3</sup>-Satz werden Wartezeiten auf Restbestellungen gesondert im Stundensatz berechnet.

(2) Wenn vom bestellten Pumpbeginn bis Pumpende die Mindestfördermenge nicht erreicht wird, erfolgt die Abrechnung zum Stundensatz, mindestens aber zum Kubikmeterpreis. Berechnet wird dann die Zeit vom bestellten Pumpbeginn bis Pumpende zzgl. einer Rüstzeit von 1 Std. bis M 36 und 1,5 Std. ab M 42. Die Rüstzeit dient dem Auf- und Abbau, sowie dem Reinigen der Betonpumpe. Bei Schlauchverlängerungen kann sich die Rüstzeit entsprechend Aufwand verlängern.

(3) Alle Zeitzuschläge inklusive der in (2) benannten Rüstzeiten.

**Unsere Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen sowie einzuhaltenen Sicherheitshinweise für Betonpumpen finden Sie auf unserer Internetseite unter:**

[www.bfu-betonpumpen.de](http://www.bfu-betonpumpen.de)



	€/Woche	€/Monat
<b>Schlauchleitung (Länge 5 m)</b>		
DN 65	4,40	11,00
DN 75	5,28	13,20
DN 100	7,32	18,15
DN 125 (3 m)	7,70	19,25

	€/Woche	€/Monat
<b>Rohrleitung (Länge 3 m, einlagig)</b>		
DN 65	3,25	8,03
DN 75	3,74	9,02
DN 100	4,62	10,56
DN 125	4,84	12,10
Sicherheitssplinte	0,28	0,66

	€/Woche	€/Monat
<b>Endschlauch (5 m, einseitig eingebunden)</b>		
DN 65	3,52	8,36
DN 75	4,18	10,56
DN 100	6,11	15,40
DN 125	6,93	18,15

	€/Woche	€/Monat
<b>Rohrbogen 45°</b>		
DN 65	3,30	7,70
DN 75	3,74	8,91
DN 100	4,84	11,33
DN 125	6,60	16,28

	€/Woche	€/Monat
<b>Rohrbogen 90°</b>		
DN 65	3,30	7,70
DN 75	3,74	8,91
DN 100	4,84	11,33
DN 125	6,60	16,28

	€/Woche	€/Monat
<b>Reduzierungen</b>		
DN 65/100	4,84	11,99
DN 75/100	5,06	12,38
DN 100/125 0,5 m	5,28	13,31

	€/Woche	€/Monat
<b>Schlagschieber</b>		
DN 65	9,35	22,55
DN 75	10,56	28,05
DN 100	16,83	35,86
DN 125	16,83	42,02

	€/Woche	€/Monat
<b>hydr. Schieber</b>		
DN 100	84,70	199,10
DN 125	96,80	233,20

	€/Woche	€/Monat
<b>Schnellspannkupplung</b>		
DN 65/75 3"	1,10	2,53
DN 100 4,5"	1,54	3,74
DN 125 5,5"	2,09	4,95

	€/Woche	€/Monat
<b>Rüst-/Wandkupplung</b>		
DN 65/75	1,98	4,84
DN 100	2,42	6,05
DN 125	2,92	7,26

	€/Woche	€/Monat
<b>Reinigungsstutzen</b>		
DN 65/75 3"	33,00	82,50
DN 100 4,5"	49,50	123,75
DN 125 5,5"	88,00	220,00

	€/Woche	€/Monat
<b>Krantraverse</b>		
DN 65/75	22,00	55,00
DN 100	33,00	82,50
DN 125	44,00	110,00

	€/Woche	€/Monat
<b>Verteiler</b>		
mechanischer Rundverteiler RV10		605,00
mechanischer Rundverteiler RV12		825,00
mechanischer Rundverteiler RV15		1.650,00
hydraulischer Verteilermast HVM 18/3		2.750,00
stationärer Verteilermast	auf Anfrage	
Zuganker für Fußkreuz	auf Anfrage	

	€/Woche	€/Monat
<b>Reinigung</b>		
Reinigungsflasche	22,00	54,45
Reinigungsmolch	16,94	42,35
Auswaschwanne (Stahl)	110,00	275,00
Reinigungsseil	1,65	3,91
Reinigungsgalgen	132,00	330,00

	€/Woche	€/Monat
<b>Diverses</b>		
Stahlfasergebläse	220,00	550,00
Lastverteilerplatten	96,80	242,00

	€/Tag	€/Woche	€/Monat
<b>Fußboden</b>			
Schlauchroller	13,75	55,00	137,50
Schlauchrutsche (Schildkröte)	5,50	5,83	14,52

**Mietbedingungen:**

- A. Der Einsatz der Mietsache ist bei der Bestellung von Transportbeton dem jeweiligen Lieferanten zur Abstimmung der Rezepturen/Lieferfolge etc. mitzuteilen.
- B. Alle Vermietungen erfolgen auf der Grundlage unserer „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Verluste werden zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.
- C. Die Miete beinhaltet ausschließlich die Bereitstellung der Ware, Nutzungszuschläge werden gesondert in Rechnung gestellt.
- D. Aus Haftungsgründen wird das Pumpenzubehör ausschließlich für Pumpeinsätze der BFU vermietet.

**Pumpenzubehör** (nur Kauf möglich)

	€/Stück
<b>Gummiabdichtung</b>	
DN 65	2,20
DN 75	2,20
DN 100	2,75
DN 125	3,30

	€/Stück
<b>Reinigung</b>	
Pool	55,00
Reinigungsball	12,10

### Rohrreinigung mittels Spülwagen

Grundpreis	€/ Einsatz	70,00
Mindestrechnungsbetrag einschließlich Grundpreis, aber zzgl. Sonderleistungen	€/ Einsatz	320,00
Nutzungspreis Berechnung zzgl. zum Grundpreis	bis 4 h	€/ pauschal 250,00
	über 4 h	€/ h 65,00

### Rohrreinigung mittels Spülpumpe

Grundpreis	€/ Einsatz	70,00
Mindestrechnungsbetrag einschließlich Grundpreis, aber zzgl. Sonderleistungen	€/ Einsatz	290,00
Nutzungspreis Berechnung zzgl. zum Grundpreis	bis 4 h	€/ pauschal 220,00
	über 4 h	€/ h 60,00

### Notbedienung /-reinigung mittels Dynajet

Grundpreis	€/ Einsatz	126,00
Mindestrechnungsbetrag einschließlich Grundpreis, aber zzgl. Sonderleistungen	€/ Einsatz	526,00
Nutzungspreis Berechnung zzgl. zum Grundpreis	Stundensatz incl. einem Bediener	€/ h 200,00
	zusätzl. Personal	€/ h 80,00

### Transportleistungen Fahrmischerbetonpumpe

Frachtsatz	€/ m <sup>3</sup>	18,00
Mindermengenzuschlag Bei Lieferungen unter 3,5 m <sup>3</sup> Beton je Fahrzeug berechnen wir für die auf 3,5 m <sup>3</sup> fehlende Menge einen Mindermengenzuschlag.	€/ m <sup>3</sup>	18,00

### Materialtransporte Mietzubehör

An- und Abtransport zusätzlicher Rohrleitungen und Zubehör	€/ h	120,00
Mindestrechnungsbetrag	€/ Einsatz	250,00

Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen.

Die Preise verstehen sich daher rein netto und sind sofort fällig.

### Schlosser / Schweißertätigkeiten

Stundensatz incl. An- und Abfahrt ab Betriebshof	€/ h	60,00
zzgl. Einsatz Werkstattwagen	€/ h	10,00

### Erstellung von Betonierkonzepten

Pauschal entfällt im Auftragsfall	€/ Einsatz	500,00
Pauschal mit Baustellenbesichtigung entfällt im Auftragsfall	€/ Einsatz	700,00

### Betonpumpe und Personal zu Demonstrationszwecken

Stundensatz je Mastgröße (incl. An- und Abfahrt)	€/ h	ab 157,50
Mindestrechnungsbetrag	€/ Einsatz	ab 315,00

### Baustellenbesichtigung

Pauschal entfällt im Auftragsfall	€/ Einsatz	210,00
-----------------------------------	------------	--------

### Weiterbildung / Qualifizierung / Unterweisung

Stundensatz (zzgl. An- und Abreise)	€/ h	80,00
-------------------------------------	------	-------

### Sonstige Leistungen

Wandstärkenmessung	auf Anfrage
Kamerabefahrung von Rohrleitungen	auf Anfrage
Schweißen von Passrohren	auf Anfrage

## für die Vermietung von Betonfördergeräten

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten uns gegenüber nicht.

### § 1 - Angebot

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

### § 2 - Pflichten des Vermieters

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Einsatzort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheit über die Mietzeit ist die Tachoscheibe unseres Fahrzeuges maßgebend. Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§326 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Ausspernung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Ausfall von Versorgungsanlagen, Verzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind. Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen. Wegen der Mängel der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Sonstige Schadenersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Die Haftung für von uns zu vertretende Sach- und Personenschäden ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung beschränkt, die EURO 1,0 Mio. je Schadenfall beträgt.

### § 3 - Pflichten des Mieters

Der Mieter hat für alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabspernungen, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Insbesondere ist der Mieter dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Aufstellungsort sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Der Standort

der Betonpumpe sowie die Einbaufäche muss vom Mieter so abgesichert sein, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder ähnliches geschädigt werden können. Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen, sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteile und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abrufl. Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

### § 4 - Sicherungsrechte

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, auch der künftig entstehenden, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekanntzugeben, bis zur Höhe der in Abs. 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen.

Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Abs. 1 um 20% übersteigt.

### § 5 - Mietzins und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll. Zuschläge für das Zurverfügungstellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden

individuell anlässlich der Absprache des Mietzinses vereinbart. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Ist der Mieter „Kaufmann“ im Sinne des HGB, kommt er in Verzug, wenn er auf eine Mahnung nach Fälligkeit des Kaufpreises keine Zahlung leistet oder wenn er nicht zu einem vereinbarten kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Die gesetzliche Verzugsregelung bleibt unberührt. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Gerät der Mieter mit der Zahlung in Verzug, so beanspruchen wir Verzugszinsen sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugsschadens. Die Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundenen Gesellschaften hat. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit, der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

### § 6 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Gewährleistung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist der Sitz der Gesellschaft, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer zuständigen Niederlassung.

**Gerne erhalten Sie unsere AGBs auch als Datei oder als Fax. Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung.**

**BFU Betonförderunion  
GmbH & Co. KG**

Gröberssche Straße 26  
06258 Schkopau  
Ortsteil Raßnitz

Tel. 034605-363-18  
Fax 034605-363-22